



Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz für Auszubildende zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten nach § 49 Strahlen- schutzverordnung - StrISchV

Die Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04. Juli 2001 legt fest, dass das Durchführen begleitender Maßnahmen im Bereich der Röntgendiagnostik unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes Gegenstand der Berufsausbildung ist.

Im Rahmen der praktischen Ausbildung in der Praxis muss die nach § 63 Strahlenschutzverordnung - StrISchV geforderte Einweisung erfolgen und praktische Erfahrungen erworben werden.

Personen in Ausbildung dürfen nach einer Einweisung nur bei unmittelbarer Anwesenheit und unter der Verantwortung eines Arztes oder Zahnarztes mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz tätig werden. Wird die Ausbildung von einer/einem langjährig erfahrenen Zahnmedizinischen Fachangestellten mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz geleitet, ist deren unmittelbare Anwesenheit ausreichend, wenn die ständige Aufsicht durch einen Arzt oder Zahnarzt nach § 145 Strahlenschutzverordnung - StrISchV gewährleistet ist.

Datum der Einweisung: _____

Name der/des Auszubildenden

Unterschrift der/des Auszubildenden

Name der einweisenden Person

Unterschrift der einweisenden Person